

Ausstellung Validierungsabzeichen / Lizenz

- Bei Pferdepässen die ab dem 1.1.2023 ausgestellt werden („Pferdepass neu“) fixer Bestandteil des Pferdepasses
- Bei „alten“ Pässen: Eintrag und Speicherung in der EQDB – danach Ausdruck als PDF möglich
- Nur für Equiden editierbar, für die in der EQDB beim Halter eine LFBIS/VIS eingetragen ist
- Probleme: Pferdepass ist nicht in EQDB gespeichert, keine Registrierung der Tierhaltung im VIS, Aufenthalt des Equiden nicht im VIS gemeldet...
- Rechtzeitig planen!

Musterformular für die Ausstellung eines Validierungsabzeichens

Antrag auf Ausstellung des Validierungsabzeichens für Equiden gemäß Artikel 92 Absatz 2/a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688

Gemäß Art. 92/2/a der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 kann die Veterinärbescheinigung (TRACES-Zeugnis) für Equiden durch das Validierungsabzeichen auf 30 Tage verlängert werden und gilt für mehrfaches Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten und die Rückkehr in den Heimatstall.

Das Validierungsabzeichen wird nur für Equiden ausgestellt, die in Betrieben mit anerkanntem niedrigem Gesundheitsrisiko gehalten werden. Es ist notwendig, dass der Aufenthalt des Equiden gem. Artikel 9 der VO (EU) 2021/963 in einem Betrieb mit einer gültigen VIS Nummer gemeldet ist.

Die daher geforderten nachfolgenden Bestätigungen sind während der gesamten Gültigkeitsdauer einzuhalten. Die Gültigkeitsdauer des Validierungsabzeichens beträgt maximal 1 Jahr und erlischt in jedem Fall, sobald das Tier für länger als 30 Tage in einen anderen Betrieb verbracht wird.

Identifizierung des Equiden

Name: _____

Seriennummer Pferdepass: _____

UELN / Equiden-Kennnummer: _____

Transponder-Code /Alternativkennzeichnung: _____

Eigentümer/in des Equiden

Anrede Frau Herr Titel: _____

Vorname _____

Familienname _____

Adresse

Straße _____

Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Tierhaltung (gewöhnlicher Aufenthaltsort des Equiden)

Betriebsname: _____

LFBIS/VIS-Nummer: _____

Adresse

Straße _____

Hausnummer _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Zuständige/r Tierhalter/in Unternehmer/in

Anrede Frau Herr Titel: _____

Vorname _____

Familienname _____

Titel nachgestellt _____

Adresse

Straße _____

Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Der / Die Eigentümer/in des Pferdes bestätigt, dass

- Das Pferd regelmäßig gegen Pferdegrippe geimpft wird
- Das Pferd mindestens zweimal jährlich einer Tierärztin / einem Tierarzt vorgestellt wird (einschließlich zur Durchführung der tierärztlichen Untersuchungen für die Impfung und für die Verbringungen in andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der / Die zuständige Tierhalter/in (Unternehmer/in) bestätigt, dass

- In der Tierhaltung
 kein Natursprung stattfindet
 Natursprung nur in dafür vorgesehenen, abgetrennten Räumlichkeiten stattfindet
- Alle Equiden der Tierhaltung vorschriftsgemäß identifiziert sind
(Pferdepass, Eintrag in die Equidendatenbank des BMSGPK)
- Der Aufenthalt aller Equiden dieser Tierhaltung im VIS gemeldet ist.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vergabe der Lizenz durch den OEPS

- Die Lizenz ist im Hinblick auf die Erleichterungen bei der TRACES Zertifizierung durch die ATAs dem Validierungsabzeichen gleichwertig
- Wird ausschließlich für Pferde mit „FEI – Pässen“ vergeben
- Bei Internationalen Turnieren strenge Kontrollen der Pässe (Impfungen), verpflichtende Vet-Checks (bei Turnierbeginn), Kontrolle des Gesundheitszustandes während Turnier (Temperaturmessungen)
- Überwachung der Einhaltung durch BMSGPK (Berichterstattung OEPS / Evaluierung der Auslandstarts...)

EQUIDENREGISTER
Entwickelt für IE8 (oder höher) und Firefox ab Version 10. Optimale Auflösung: 1280x1024

Benutzer: eva.natmesznig@gesundheitsministerium.gv.at Rolle: HDB_Kontaktstelle Version: 1.22 (09.11.2022)

Suchen | Person | Tier | Meldestelle | Berichte | Exporteure | Exportzertifikatsvorlage

Stammdaten Tier | Identifizierungsdokumente | Halter / Eigentümer | Verlauf Tier | Verlauf Identifizierungsdok. | Verlauf Halter / Eigentümer

UELN-Nummer	<input type="text" value="UELN-Nummer"/>	Tierart	<input type="text" value="Pferd"/>
Schlachtungsstatus	<input type="text" value="Schlachtung erlaubt"/>	Registrierungsstatus	<input type="text" value="nicht registriert"/>
Geschlecht	<input type="text" value="Männlich"/>	Farbe	<input type="text" value="Farbe"/>
Geburtsname	<input type="text" value="Geburtsname"/>	Handelsname	<input type="text" value="Handelsname"/>
Geburtsdatum	<input type="text" value="Geburtsdatum im Format TT.MM.JJJJ"/>	Todesdatum	<input type="text" value="Todesdatum im Format TT.MM.JJJJ"/>
		Seriennummer (Ausland)	<input type="text"/>
Eintragungstyp	<input type="text" value="Neueintragung"/>	Geschlachtet	<input type="checkbox"/>
Chipcode	<input type="text" value="Chipcode"/>	Standort in Österreich	<input type="checkbox"/>
Brandzeichennummer	<input type="text" value="Brandzeichennummer"/>	Chiptyp	<input type="text" value="--bitte auswählen--"/>
Brandzeichentext	<input type="text" value="Brandzeichentext"/>	Brandzeichentyp	<input type="text" value="--bitte auswählen--"/>
		DNA	<input type="text" value="DNA"/>
Geburtsland	<input type="text" value="--bitte auswählen--"/>	Alle Haltungsbetrieb Land	<input type="text" value="--bitte auswählen--"/>
Lizenz		Gültig bis:	
Validierungsabzeichen		Gültig bis:	
Achtung: Ein Validierungsabzeichen kann nur für Tiere ausgestellt werden, für deren Halter eine VIS-Nummer gespeichert wurde.			
Gültig von:	<input type="text"/>	Gültig bis:	<input type="text"/>
Zuständige Meldestelle	<input type="text" value="--bitte auswählen--"/>		
Ersterfassung			

[Neues Tier](#) [Tier speichern](#) [Tier löschen](#) [Validierungsabzeichen](#)



VALIDIERUNGSABZEICHEN / VALIDATION MARK / MARQUE DE VALIDATION

Individueller Code / Unique Code / Code Unique 043 076 57-11654-33		
<p><i>Gemäß Artikel 92 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688</i> / In accordance with Article 92(2) of Delegated Regulation (EU) 2020/688 / Conformément à l'article 92, paragraphe (2), du règlement délégué (UE) 2021/688 /</p> <p>Validierungsabzeichen gültig bis / Validation mark valid until / Marque de validation valable jusque à:</p> <p>11.01.2023</p>	<p>Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle / Competent authority or issuing body / Autorité compétente ou organisme émetteur</p>	<p>Datum / Date/ Date</p> <p>Ort / Place /Lieu</p> <p>Name (in Großbuchstaben) und Unterschrift der qualifizierten Person / Name (in capital letters) and signature of qualified person / Nom (en lettres capitales) et signature de la personne qualifiée</p> <p>Stempel der zuständigen Behörde / Stamp of competent authority or issuing body / Cachet de l'autorité compétente ou de l'organisme délégué</p>

Art:

- **01** LEBENDE TIERE
 - **0101** Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
 - + *Non-Registered equine animals*
 - *Registered equine animals*
 - + 2022/497 (2021/403) Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten einer Sendung von Equiden (Muster „EQUI-INTRA-CON“)
 - + 2022/497 (2021/403) Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten eines einzelnen nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden (Muster „EQUI-INTRA-IND“)
 - + **0102** Rinder, lebend
 - + **0103** Schweine, lebend
 - + **0104** Schafe und Ziegen, lebend
 - + **0105** Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
 - + **0106** Andere Tiere, lebend
 - + **02** FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

0 Element(e) ausgewählt.

Ländercode: 1.4. Zuständige örtliche Behörde:



2022/497 (2021/403) Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten eines einzelnen nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden (Muster „EQUI-INTRA-IND“)

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Das Tier wird von seinem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument gemäß Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission oder von einem im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellten provisorischen Identifizierungsdokument begleitet.

(1) [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument wurde im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für einen registrierten Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellt, und das provisorische Identifizierungsdokument wurde im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung für einen solchen Equiden ausgestellt.]

(1) [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument schließt ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe + Ziffer + der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

(1) [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument schließt eine gültige Lizenz gemäß Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe + Ziffer II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

II.1.2. Das Tier hat während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor seinem Versand oder am letzten Arbeitstag vor seinem Versand(2) aus dem registrierten Betrieb am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Das in Teil I bezeichnete Tier erfüllt nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Das Tier kommt nicht aus einem Betrieb, der Verbringungsbeschränkungen unterliegt oder in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), eingerichtet wurde.

II.2.2. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(1) Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]

(1) Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

(+) Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde:]

(+) Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und besorgt oder geschlachtet wurde:]

II.2.3. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Abgang kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

(1) Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]

(1) Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

Oder: [um das Tier zu Fuß zu bewegen.]

Diese amtliche Bescheinigung gilt

Entweder: **[10 Tage ab dem Ausstellungsdatum.]**

Oder: [30 Tage ab dem Ausstellungsdatum, und in Nummer II.1.1. ist ein gültiges Validierungsabzeichen oder eine gültige Lizenz bescheinigt.]

arung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg

Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Datum der Unterzeichnung Freitag 20 Januar 2023 am 18:39:23 +01:00 CET.	Vollständiger Name: LORENZO SESSO Name: E-Mail: sessol@ats-insubria.it E-Mail: Name der Behörde: ATS DELL'INSUBRIA Name der Behörde: LAU: IT00103 LAU: Land:  Italien Land:	Unterschrift  <i>Signed</i>
--	--	--

 **INTRA.EU.IT.2023.0000907** **GÜLTIG**

Teil I: Angaben zur versendeten Sendung	Teil II: Bescheinigung	Teil III: Controls	
---	------------------------	--------------------	---

No controls [+ Add new control](#)

Alle Felder mit * sind erforderlich.

Probleme mit Mitgliedstaaten / Alternativkennzeichnung

- In letzter Zeit vermehrt Rückfragen und Meldung von Problemen bei der Ausstellung bzw. Vor-Ort-Kontrollen (Follow-up von INTRAs) im Zusammenhang mit TRACES Zeugnissen durch KollegInnen und Privatpersonen aus MS
- Grund: Alternativkennzeichnung von Österreichischen Pferden wird beanstandet und z.T. das „Nachbessern“ mit einem Transponder gefordert.
- Bestätigung aus Brüssel, dass Österreichische Vorgangsweise korrekt ist und auch ausreichend dokumentiert ist (Link auf EU Homepage und KVG)

Abkommen für grenznahe Verbringen von Equiden

- Vorbild: Vereinbarung über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Equiden in Grenznähe zwischen Dänemark und Deutschland
- Nach Anschreiben an Bundesländer ist eine ähnliche Regelung in Österreich nicht geplant

Fahrten über das Deutsches Eck

- Offiziell keine Ausnahme
- Ausweichen über längere Routen innerhalb Österreichs aus Tierschutzgründen nicht gestattet

Wanderritte über mehrere Tage / Wochen

- Frage: Immer wieder gibt es Reiter, die mit ihren Pferden länderübergreifende „Wanderritte“ durchführen.
- Antwort Brüssel: I'm afraid that in the described case there is **no way out from the 10-day valid certificate** (that is required for movement between MS). So I think this Austrian Rider would need 2 or 3 certificates to be issued for her trip, depending on the route and time of travelling (I suppose between AT and DE, and then between DE and SE or in addition DK and SE).

Strandreiten in Italien 😊

- TRACES Zeugnis in Österreich UND TRACES Zeugnis bei der Abfahrt in Italien
oder:
- 1 Zeugnis für hin und retour mit Validierungsabzeichen / Lizenz



Danke
für Eure/Ihre
Aufmerksamkeit 😊